

Zeitschrift für Anwalts- und Gerichtspraxis

## Neuere Entwicklungen im Denkmalschutzrecht 2022/2023

Felix Koehl, München\*

*Der Beitrag stellt ausgewählte bemerkenswerte Entwicklungen in der jüngeren Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Denkmalschutzrecht dar. Der Berichtszeitraum umfasst im Wesentlichen das zweite Halbjahr 2022 und das erste Halbjahr 2023.*

### 1. Rechtsschutzbedürfnis für Normenkontrollantrag gegen Veränderungssperre

Die Antragstellerin ist Eigentümerin eines Grundstücks, das mit einer denkmalgeschützten Villa nebst Remise bebaut ist. Auf dem Grundstück befindet sich ein ebenfalls denkmalgeschützter parkähnlicher Garten. Über die Frage, was auf dem Grundstück gebaut werden darf, streiten die Beteiligten seit langem. Die Antragstellerin möchte die Villa sanieren und um Anbauten erweitern, ein Kutscherhaus sanieren und erweitern sowie ein weiteres Gebäude errichten. Im Jahr 2016 entschied die Stadt, einen einfachen Bebauungsplan aufzustellen, der Regelungen treffen soll, die den Erhalt des Ensembles, bestehend aus einer stadtbildprägenden denkmalgeschützten Villa und dem umgebenden Park in seiner jetzigen Struktur, sichern. Daraufhin stellte die Eigentümerin im Jahr 2021 neue Bauanträge, die die Stadt mit einer Veränderungssperre beantwortete. Diese griff die Antragstellerin mit der Normenkontrolle und dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO an. Das Sächsische OVG<sup>1</sup> gab dem Eilantrag statt:

„Bei bestehender Antragsbefugnis ist regelmäßig das erforderliche Rechtsschutzinteresse gegeben. Das Erfordernis eines Rechtsschutzbedürfnisses soll nur verhindern, dass Gerichte in eine Normprüfung eintreten, deren Ergebnis für den Antragsteller wertlos ist, weil es seine Rechtsstellung nicht verbessern kann.<sup>2</sup> Eine solche Wertlosigkeit ist nicht erkennbar. Vielmehr beseitigt die begehrte Entscheidung nach § 47 Abs. 6 VwGO für die Antragstellerin ein der Verwirklichung durch die Veränderungssperre untersagten Vorhaben auf ihrem im Plangebiet gelegenen Grundstück entgegenstehendes Hindernis. Die Antragstellerin kann bei einem Erfolg des Normenkontrollbegehrens ihre Rechtsstellung verbessern, weil sie ohne die Veränderungssperre weitergehende Nutzungsmöglichkeiten für ihr Grundstück besitzt. Ihrem Rechtsschutzbedürfnis steht nicht entgegen, dass die Ablehnung der beiden Bauanträge vom Dezember 2021

nicht nur auf die streitgegenständliche Veränderungssperre, sondern zugleich auch auf die verweigerte denkmalschutzrechtliche Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde gestützt war. Die Frage der denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit ist zwischen den Beteiligten streitig, während von einem Fehlen des Rechtsschutzbedürfnisses nur in offensichtlichen und eindeutigen Fällen ausgegangen werden kann. Ohnehin wäre dem Senat eine vorwegnehmende Klärung dieser zwischen den Beteiligten streitigen Fragen im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit des Normenkontrollantrages verwehrt. Gleiches gilt für eine inzidente Prüfung der beiden Bauanträge im Hinblick auf eine von der Antragstellerin angenommene Fortgeltung eines ihr im Jahr 1999 erteilten Bauvorbescheids. Eine prozessuale Handhabung des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO, die im Ergebnis dazu führt, eine an sich gebotene Sachprüfung als Frage der Zulässigkeit eines Normenkontrollantrags zu behandeln, verbietet sich.<sup>3</sup>“

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht interessiert – vor allem wohl den im Bereich des Denkmalrechts beratenden Anwalt – der Beschluss nur insoweit, als der Zulässigkeit des Antrags entgegengehalten wurde, das Rechtsschutzbedürfnis für den Normenkontrollantrag gegen die Veränderungssperre fehle, da dem begehrten Bauvorhaben auch denkmalschutzrechtliche Gründe entgegenstünden. Dem hat der Senat aus prozessrechtlichen Gründen zu Recht eine Absage erteilt. Im Übrigen bestanden aus formellen Gründen (Ausfertigungsfehler) erhebliche Bedenken gegen die Wirksamkeit der Veränderungssperre. Die Entscheidung erweitert den Raum für Rechtsschutz gegen Veränderungssperren. Hat der Bauherr einen Bauantrag gestellt und ist dieser entscheidungsreif, so reicht die Feststellung eines auch heilbaren Form- oder Verfahrensmangels, um die Anforderungen des § 47 Abs. 6 VwGO an die Begründetheit zu erfüllen. Diese Rechtsprechung zwingt die Städte und Gemeinden, sich frühzeitig mit einer zielgerichteten, positiven Planung zu befassen, die durch eine Veränderungssperre geschützt, nicht ersetzt werden soll.<sup>4</sup>

\* Der Autor ist Vorsitzender Richter am Bayerischen VGH München und Fachbetreuer für öffentliches Recht an der Hagen Law School.

1 OVG Bautzen, Beschl.v. 19. Januar 2023 – 1 B 216/22, BeckRS 2023, 1779.

2 BVerwG, Urt. v. 27. August 2020 – 4 CN 4.19, KommJur 2021, 20.

3 BVerwG, Urt. v. 24. September 1998 – 4 CN 2.98, NJ 1999, 216.

## 2. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Qualität eines Ensembles

Die Antragstellerin wendet sich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine den Beigeladenen erteilte Baugenehmigung für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit fünf Wohneinheiten, einem Büro sowie einer Tiefgarage mit Autoaufzug auf dem Grundstück. Die Antragstellerin ist Miteigentümerin eines Nachbargrundstücks. Die Grundstücke befinden sich im denkmalgeschützten Altstadtbereich der Antragsgegnerin und liegen im Geltungsbereich der Sanierungssatzung „Altstadtsanierung“. Das Bestandsgebäude auf dem Vorhabengrundstück wurde zwischenzeitlich nach Erteilung der Abbruchgenehmigung abgebrochen. Die Antragstellerin erhob gegen die Baugenehmigung Klage und stellte einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage. Das VG hat den Eilantrag abgelehnt. Die Baugenehmigung verletze die Antragstellerin nicht in ihren Rechten. Sie verletze die Antragstellerin nicht in drittschützenden Vorschriften des Denkmalschutzes. Die Beschwerde zum Bayerischen VGH<sup>5</sup> blieb erfolglos:

„Dem Beschwerdevortrag fehlt es jedenfalls an der substantiierten Darlegung, dass die Antragstellerin von einer (denkmalschutzrechtlichen) Beeinträchtigung in Bezug auf das von ihr bewohnte Gebäude betroffen ist. Es kann daher dahinstehen, ob die Antragstellerin Kenntnis von der Erteilung der Abbruchgenehmigung gehabt hat und ob ihr die Stellung eines Eilantrags mit dem Ziel eines Baustopps mit (tatsächlichen) Beginn der Abrucharbeiten nicht möglich gewesen sein soll. Dass sie von den Arbeiten keine Kenntnis hatte, liegt angesichts der Lage ihres Gebäudes unmittelbar anschließend an das Vorhabengrundstück fern. Für die Frage, ob die Zulassung eines Bauvorhabens zu Beeinträchtigung eines denkmalgeschützten Ensembles führen kann, ist jedenfalls dann auf den Zustand des Ensembles nach Abbruch des Altbestandes abzustellen, wenn die Gestattung des Abbruchs von demjenigen, der sich auf das Bestehen eines Abwehranspruchs beruft, nicht angegriffen wurde.“

Der Fall spielt in der Altstadt von Erding, einer oberbayerischen Kreisstadt, deren Altstadt als Ensemble geschützt ist. Zum Abwehranspruch eines Eigentümers gegen Nachbarbebauung innerhalb eines Ensembles gilt nach der Rechtsprechung des BayVGH derzeit Folgendes: Sowohl aus den Bestimmungen des bayerischen Denkmalschutzgesetzes als auch aus dem bundesrechtlichen, städtebaulichen Belang des Denkmalschutzes ergibt sich für den Denkmaleigentümer ein Abwehrrecht lediglich im Hinblick auf das grundrechtlich gebotene Mindestmaß an denkmalrechtlichem Drittschutz, den Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dem Denkmaleigentümer mit Blick auf dessen schutzwürdiges Interesse vermittelt, das Denkmal und die dafür getätigten Investitionen nicht entwertet zu sehen. Ein darüber hinausgehendes schutzwürdiges Interesse des Denkmaleigentümers oder sonst von Dritten, etwa an der Bewahrung der Denkmaleigenschaft anderer Baudenkmäler, besteht nicht. Soweit er geboten ist, muss der denkmalrechtliche Umgebungsschutz dem Eigentümer des geschützten Kulturdenkmals Schutz vermitteln, wenn ein Vorhaben in der Umgebung des Denkmals dessen Denkmalswürdigkeit möglicherweise erheblich beeinträchtigt. Aus dem landesrechtlichen Ensembleschutz folgt nichts anderes. Insbesondere darf das Landesdenkmalrecht den Schutz eines Denkmaleigentümers, dessen Gebäude Teil einer denkmalgeschützten Gesamtanlage ist, auf die Abwehr einer erhebli-

chen Beeinträchtigung seiner Belange – mit Blick auf sein Eigentum – beschränken.<sup>6</sup> Dem Denkmaleigentümer kann ein Abwehrrecht gegen eine Baumaßnahme in der Nähe seines Baudenkmals im Rahmen des sogenannten Umgebungsschutzes aber nur nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2, Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG BY zukommen, wenn sich die Baumaßnahme auf den „Bestand oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals“ auswirkt.<sup>7</sup> Für das nach der Rechtsprechung grundrechtlich gebotene Mindestmaß an denkmalrechtlichem Drittschutz kommt es auch nicht darauf an, ob das Vorhaben, das der Denkmaleigentümer abwehren will, selbst denkmalwürdig ist. Davon abgesehen zielt der landesrechtliche Ensembleschutz, der eine Mehrheit von baulichen Anlagen umfasst, in erster Linie auf die äußerlichen Merkmale des „Orts-, Platz- oder Straßenbilds“, das insgesamt erhaltenswürdig ist, sowie auf dessen Erscheinungsbild (Art. 1 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 Satz 3 DSchG BY).

Diese Rechtsprechung erscheint inkonsequent. Denn in Bezug auf den Erhalt des Denkmals muss sich dessen Eigentümer, soweit es sich um einen Ensemblebestandteil handelt, an der möglichen Beeinträchtigung des Ensembles insgesamt messen lassen. Warum in Bezug auf die Beeinträchtigung seines Ensemblebestandteils etwas anderes gelten soll, leuchtet nicht recht ein. Interessant ist, dass das Erstgericht entscheidungstragend darauf abgestellt hat, dass das angegriffene Bauvorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Ensembles führen würde. Für die Beurteilung dieser Frage sei – da der Abriss des Altbestands auf dem Nachbargrundstück von der Klägerin nicht angefochten worden sei – der Zustand zugrunde zu legen, der sich nach Abriss des Altbestandes ergebe. Hier darf doch eingewandt werden, dass die Gestattung des Abrisses der Klägerin möglicherweise nicht bekannt war. Allein darauf abzustellen, dass sie als Nachbarin den Beginn der Abrissarbeiten hätte erkennen können, ist nicht nachvollziehbar, weil hierbei mit nicht belastbaren Unterstellungen gearbeitet wird. Im Verfahren hatte die zuständige Denkmalschutzbehörde eine Stellungnahme dahin abgegeben, dass die Gestattung des Abrisses das Ensemble erheblich beeinträchtige. Auch dieser Fall zeigt wieder, dass ein effektiver Denkmalschutz nur dann stattfinden kann, wenn für dieses Rechtsgebiet ausdrücklich ein Verbandsklagerecht festgeschrieben wird.

## 3. Beeinträchtigung eines Denkmalensembles durch ein Panzerwrack

Die Antragstellerin begehrte eine straßenrechtliche Sondernutzungs Erlaubnis zur Aufstellung eines russischen Panzerwracks in Sichtweite der russischen Botschaft in Berlin im Bereich des Ensembles „Unter den Linden“, um eine politische Meinung zum Ausdruck zu bringen. Die zuständige Behörde lehnte dies ab. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren<sup>8</sup> obsiegte die Antragstellerin:

„Dem Anspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung stehen auch Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen. Diese können als straßenrechtliche Belange Berücksichtigung

4 Vgl. *Michael*, jurisPR-ÖffBauR 6/2023 Anm. 4.

5 VGH München, Beschl. v. 16. Januar 2023 – 1 CS 22.2399, BeckRS 2023, 963.

6 BVerwG, Beschl. v. 16. November 2010 – 4 B 28.10, BeckRS 2010, 56875.

7 VGH München, Urt. v. 24. Januar 2013 – 2 BV 11.1631, BeckRS 2013, 46979.

8 VG Berlin, Beschl. v. 11. Oktober 2022 – 1L 304/22, NJ 2022, 561.

finden. Die Aufstellung des Panzerwracks bedarf aber keiner denkmalrechtlichen Genehmigung. Nach § 11 Abs. 2 DSchG Bln bedarf die Veränderung der unmittelbaren Umgebung eines Denkmals, wenn diese sich auf den Zustand oder das Erscheinungsbild des Denkmals auswirkt, einer Genehmigung (Satz 1). Diese ist zu erteilen, wenn die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals durch die Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Satz 2). Gemäß § 10 Abs. 2 DSchG Bln umfasst die unmittelbare Umgebung eines Denkmals den Bereich, innerhalb dessen sich die bauliche Anlage oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal prägend auswirkt. Gemessen daran ist nicht ersichtlich, dass sich das Aufstellen des Panzerwracks tatsächlich auf das Erscheinungsbild des Denkmals auswirkt. Die Mittelpromenade der Straße Unter den Linden unterfällt dem denkmalrechtlichen Ensemblechutz. Dieser ist auf die Erhaltung denkmalwerter Zusammenhänge gerichtet, d. h. auf die Bewahrung objektübergreifender, geschichtlich wertvoller Strukturen als solcher. Das Aufstellen des Panzerwracks berührt diese Zusammenhänge nicht. Die Mittelpromenade misst über 800 m (gemessen mit google maps). Im Verhältnis dazu dominiert das 9,6 m lange und 3,8 m breite Panzerwrack keineswegs. Es ist auch nicht besonders hoch, sodass es auch deshalb keine besonders herausragende Wirkung auf die Umgebung entfaltet. Weiter ist auch die Dauer der Umgebungsveränderung zu berücksichtigen. Für die kurze Dauer von zwei Wochen erscheint die Annahme einer Auswirkung auf das gesamte Ensemble lebensfern. Auch eine tatsächliche Auswirkung auf die Einzeldenkmale Brandenburger Tor und Sowjetische Botschaft ist bereits aufgrund der Entfernung des Aufstellungsortes zu den Denkmalen nicht gegeben. Soweit der Antragsgegner vorträgt, dass auch eine temporäre Genehmigung einer wesentlichen Beeinträchtigung nicht in Betracht kommt, um einer Aneinanderreihung wesentlicher Beeinträchtigungen zu begegnen, greift er damit nicht durch, weil bereits keine Genehmigungspflicht besteht.“

Die Entscheidung ist nicht nur straßenverkehrs- bzw. straßenrechtlich fragwürdig,<sup>9</sup> sondern auch denkmalrechtlich. Denkmalschutzrechtliche Belange sind im Rahmen der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu berücksichtigen.<sup>10</sup> Die Kammer schreibt selbst, dass im hier zu entscheidenden Fall die vorübergehende Aufstellung des Panzerwracks denkmalrechtlich ebenso zu beurteilen sei wie die dauerhafte Aufstellung, auch wenn sie – insoweit widersprüchlich – an anderer Stelle die nur vorübergehende Aufstellung als denkmalrechtlich weniger beeinträchtigend bezeichnet. Dass die dauerhafte Aufstellung eines Panzerwracks das Ensemble beeinträchtigt, liegt auf der Hand. Auch eine nur temporäre Beeinträchtigung ist denkmalrechtlich nicht gestattungsfähig.

#### 4. Keine Berücksichtigung denkmalrechtlicher Belange im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren

Der Kläger wandte sich gegen eine wasserrechtliche Genehmigung einer Sohlrampe für den Beigeladenen, die seine denkmalgeschützte Mühle beeinträchtigt. Das VG Dresden<sup>11</sup> hat den angefochtenen Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben. Zur Begründung hat das VG im Wesentlichen ausgeführt, die Klage sei als Drittanfechtungsklage zulässig. Die wasserrechtliche Genehmigung verletze den Kläger in seinem Recht aus Art. 14 GG, weil der Beklagte bei der Erteilung die Belange des Denkmalschutzes nicht ausreichend berücksichtigt habe. In der Berufungsinstanz wurde die Klage abgewiesen:<sup>12</sup>

„Die Genehmigung war insbesondere nicht aus denkmalrechtlichen Gründen zu versagen. Von der Errichtung der Sohlrampe geht insofern keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit aus. Zwar ist anerkannt, dass der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals berechtigt ist, die Genehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten, wenn das Vorhaben die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens möglicherweise erheblich beeinträchtigt. Der Kläger kann die Beeinträchtigung seines Denkmals allerdings nicht im Rahmen der Anfechtung der wasserrechtlichen Genehmigung geltend machen. Denn diese Belange wären in einem eigenständigen denkmalrechtlich Verfahren zu berücksichtigen gewesen. Die Errichtung der Sohlrampe hätte einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsDSchG bedurft. Danach darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden. Vorliegend waren nicht nur das Mühlgebäude, die mühlentechnische Ausstattung und der Wasserantrieb unter Denkmalschutz gestellt, sondern auch der Mühlgraben und das Wehr. Selbst wenn große Teile der Wehranlage durch das Hochwasser zerstört worden sind, kann der Beklagte nicht geltend machen, die Schutzpflicht hinsichtlich des Denkmals sei entfallen, weil das Wehr als Teil des Denkmals zerstört worden sei. Diese Annahme steht im Widerspruch zur Konzeption des Denkmalschutzrechts. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsDSchG sind der Denkmalschutzbehörde die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Kulturdenkmalen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse mit überörtlicher Wirkung, insbesondere Naturkatastrophen, „zerstört oder beschädigt wurden“, schriftlich anzuzeigen. Aus dieser Regelung ergibt sich im Umkehrschluss, dass jedenfalls teilweise zerstörte Denkmale nach dem Denkmalschutzrecht sehr wohl noch als schutzwürdig und schutzbedürftig anzusehen sind. Ungeachtet dessen ist auf den Lichtbildern im Verwaltungsvorgang zu erkennen, dass wenigstens die Schütztafel als Teil der Wehranlage nach dem Hochwasser noch erhalten war. Abgesehen davon, dass die Wehranlage in eine Sohlrampe umgebaut wurde und insofern bereits eine Veränderung der Substanz des Denkmals im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsDSchG vorgelegen haben dürfte, stellt der Bau der Sohlrampe an Stelle der vor dem Hochwasser vorhandenen Wehranlage eine Beeinträchtigung der Substanz weiterer Bestandteile des Denkmals dar. Denn der Bau der Sohlrampe führt aufgrund des geringen Wasserangebots im L. Dorfbach dazu, dass dem Mühlgraben nur noch in Zeiten stärkerer Niederschläge überhaupt Wasser zugeführt wird. Dies hat zur Folge, dass das hölzerne Mühlrad nur sehr selten vom Wasser aus dem Mühlgraben angetrieben wird und sowohl hinsichtlich des Antriebsrads als auch der zuführenden hölzernen

„Die Genehmigung war insbesondere nicht aus denkmalrechtlichen Gründen zu versagen. Von der Errichtung der Sohlrampe geht insofern keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit aus. Zwar ist anerkannt, dass der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals berechtigt ist, die Genehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten, wenn das Vorhaben die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens möglicherweise erheblich beeinträchtigt. Der Kläger kann die Beeinträchtigung seines Denkmals allerdings nicht im Rahmen der Anfechtung der wasserrechtlichen Genehmigung geltend machen. Denn diese Belange wären in einem eigenständigen denkmalrechtlich Verfahren zu berücksichtigen gewesen. Die Errichtung der Sohlrampe hätte einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsDSchG bedurft. Danach darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden. Vorliegend waren nicht nur das Mühlgebäude, die mühlentechnische Ausstattung und der Wasserantrieb unter Denkmalschutz gestellt, sondern auch der Mühlgraben und das Wehr. Selbst wenn große Teile der Wehranlage durch das Hochwasser zerstört worden sind, kann der Beklagte nicht geltend machen, die Schutzpflicht hinsichtlich des Denkmals sei entfallen, weil das Wehr als Teil des Denkmals zerstört worden sei. Diese Annahme steht im Widerspruch zur Konzeption des Denkmalschutzrechts. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsDSchG sind der Denkmalschutzbehörde die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Kulturdenkmalen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse mit überörtlicher Wirkung, insbesondere Naturkatastrophen, „zerstört oder beschädigt wurden“, schriftlich anzuzeigen. Aus dieser Regelung ergibt sich im Umkehrschluss, dass jedenfalls teilweise zerstörte Denkmale nach dem Denkmalschutzrecht sehr wohl noch als schutzwürdig und schutzbedürftig anzusehen sind. Ungeachtet dessen ist auf den Lichtbildern im Verwaltungsvorgang zu erkennen, dass wenigstens die Schütztafel als Teil der Wehranlage nach dem Hochwasser noch erhalten war. Abgesehen davon, dass die Wehranlage in eine Sohlrampe umgebaut wurde und insofern bereits eine Veränderung der Substanz des Denkmals im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsDSchG vorgelegen haben dürfte, stellt der Bau der Sohlrampe an Stelle der vor dem Hochwasser vorhandenen Wehranlage eine Beeinträchtigung der Substanz weiterer Bestandteile des Denkmals dar. Denn der Bau der Sohlrampe führt aufgrund des geringen Wasserangebots im L. Dorfbach dazu, dass dem Mühlgraben nur noch in Zeiten stärkerer Niederschläge überhaupt Wasser zugeführt wird. Dies hat zur Folge, dass das hölzerne Mühlrad nur sehr selten vom Wasser aus dem Mühlgraben angetrieben wird und sowohl hinsichtlich des Antriebsrads als auch der zuführenden hölzernen

<sup>9</sup> Koehl, SVR 2023, 155.

<sup>10</sup> VGH München, Urt. v. 20. Januar 2004 – 8 N 02.3211, NvwZ-RR 2004, 879.

<sup>11</sup> VG Dresden, Urt. v. 20. September 2019 – 12 K 4607/17, juris.

<sup>12</sup> OVG Bautzen, Urt. v. 8. November 2022 – 4 A 1166/19, BeckRS 2022, 32438.

Kanäle die Gefahr der Austrocknung, Rissbildung und Verformung besteht. Zwar ist dem Bekl. zuzugeben, dass bereits das Hochwasserereignis im August 2010 dazu geführt hat, dass dem Mühlgraben aufgrund der Zerstörung von großen Teilen der Wehranlage kein Wasser mehr zufließt. Nichtsdestotrotz stellt die Errichtung der Sohlrampe eine Maßnahme dar, die diesen Zustand verfestigt und zu einer dauerhaften Beschränkung des Zuflusses in den Mühlgraben führt, was eine Beeinträchtigung der Substanz des Denkmals zur Folge hat. Vor diesem Hintergrund hätte ein denkmalschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden müssen. Für die Frage, ob die wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 Abs. 4 SächsWG zu versagen ist, sind denkmalschutzrechtliche Belange dann aber nicht mehr zu berücksichtigen. Die für die einzelnen erforderlichen Genehmigungen jeweils relevanten Belange sind von der fachlich zuständigen Behörde – hier der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsDSchG, § 4 Abs. 1 SächsDSchG) – in einem eigenständigen Verfahren zu ermitteln und zu bewerten.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist auch nicht in der wasserrechtlichen Genehmigung enthalten. Diese entfaltet insofern keine Konzentrationswirkung. Eine Konzentrationswirkung der wasserrechtlichen Genehmigung ist nur in den Fällen des § 55 Abs. 8 Satz 1 SächsWG und bei der Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens vorgesehen.<sup>13</sup> Der Beklagte hat im Übrigen im Widerspruchsbescheid selbst ausgeführt, dass eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich gewesen sei. Die fehlende denkmalschutzrechtliche Genehmigung führt mangels Konzentrationswirkung nicht zur Rechtswidrigkeit der wasserrechtlichen Genehmigung. Dass von ihr ohne das Vorliegen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nicht hätte Gebrauch gemacht werden dürfen, ändert daran nichts.“

## 5. Berücksichtigung denkmalschutzrechtlicher Belange im Rahmen der Abwägung

Die Antragsteller wenden sich mit einem Normenkontrollantrag gegen einen Bebauungsplan der Antragsgegnerin, mit dem das Areal der Tierklinik der Universität München überplant wird und dessen Realisierung den Abriss der Gebäude der Tierklinik voraussetzt. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren setzte der Bayerische VGH<sup>14</sup> den Vollzug des Bebauungsplans aus:

„Nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Normenkontrollverfahrens ist offen, ob die Antragsgegnerin den in § 1 Abs. 6 Abs. 5 Alt. 2 BauGB aufgeführten öffentlichen Belange des Denkmalschutzes im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ausreichend berücksichtigt hat. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Mit der ausdrücklichen Erwähnung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind zwar keine im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Prioritäten eingeführt worden; die Vorschrift stellt aber ausdrückliche Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung und stärkt die Beteiligung von

Bürgern und von Denkmalbehörden als Träger öffentlicher Belange.<sup>15</sup> In die planerische Abwägung sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowohl zur Erhaltung der Denkmäler als auch zur angemessenen Gestaltung ihrer Umgebung einzubeziehen. Wenn die Gemeinde als Plangeberin verkennt, dass Baulichkeiten, die zur Verwirklichung ihrer planerischen Absicht beseitigt werden müssen, tatsächlich als Einzeldenkmäler oder als Ensemble Denkmalschutz zukommt, hat sie das in die Abwägung einzustellende Material in dieser Hinsicht nicht ausreichend ermittelt, so dass sie die eigentlich zu berücksichtigenden Belange des Denkmalschutzes im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigen kann.

Nach Art. 1 Abs. 2 S. 1 BayDSchG sind Baudenkmäler Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Eine „Bedeutung“ in diesem Sinne erfordert zwar nicht, dass das Gebäude hervorragend ist oder Einzigartiges repräsentiert, sie setzt jedoch voraus, dass das Gebäude in besonderer Weise geeignet ist, geschichtlich, künstlerisch, städtebaulich, wissenschaftlich oder volkskundlich Relevantes zu dokumentieren. Wenn die Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit belegt werden können, besteht in Bayern die Denkmaleigenschaft kraft Gesetzes, nicht kraft eines Eintrages in die Denkmalliste, da gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG die Baudenkmäler und die Bodendenkmäler nur nachrichtlich in ein Verzeichnis (Denkmalliste) aufgenommen werden sollen, die Eintragung in die Denkmalliste aber nicht mit konstitutiver Wirkung erfolgt.<sup>16</sup> Nach Ansicht des Senates liegen ausreichende Argumente vor, die entgegen der Annahme der Antragsgegnerin dafürsprechen, dass den abzubrechenden Baulichkeiten tatsächlich Denkmalschutz zukommt, so dass diese Frage im Hauptsacheverfahren weiterer Klärung bedarf.

Zwar kommt den Expertisen von Fachbehörden in der Regel größeres Gewicht als Expertisen von privaten Fachinstituten, weil sie auf jahrelanger Bearbeitung eines bestimmten Gebiets und nicht nur auf der Auswertung von Aktenvorgängen im Einzelfall beruhen. Durch schlichtes Bestreiten oder bloße Behauptungen können sie nicht erschüttert werden. Im hier zu entscheidenden Fall sind die Aussagen des Landesamtes jedoch nicht nur pauschal bestritten, sondern es sind umfangreiche Sachverständigengutachten vorgelegt worden, die die Meinung des BLfD substantiiert in Frage stellen. Diese Expertisen sind nach Ansicht des Senats geeignet, die Sachverständigenaussagen des Landesamtes für Denkmalpflege zu erschüttern. Ein ausführliches Gutachten des BLfD zu den Voraussetzungen des § 1 BayDSchG für die sich auf dem verfahrensgegenständlichen Areal befindlichen Bauwerke liegt jedenfalls zur Kenntnis des Senats nicht vor, während die vorgelegten Gutachten der privaten Sachverständigen sehr dezidiert und umfassend diese Voraussetzungen prüfen und ihr Vorliegen bejahen.“

13 Rieger, in: Dallhammer/Dammert/Faßbender, SächsWG, 1. Aufl., § 115 SächsWG, Rn. 14.

14 VGH München, Beschl. v. 20. Juli 2023 – 2 NE 23.1159, BeckRS 2023, 20797.

15 Battis in Battis/Krautzberger/Löhr, 15. Aufl. 2022, BauGB, § 1 BauGB, Rn. 62.

16 Vgl. Davydov in Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Auflage 2022, Ziffer III, 1.

Der Fall macht deutlich, dass mit hinreichend substantiierten und nachvollziehbaren Privatgutachten die Einschätzung der Landesdenkmalbehörden, die von den Verwaltungsgerichten traditionell als für die Erkenntnisgewinnung besonders bedeutsam angesehen wird, jedenfalls soweit erschüttert werden kann, dass das Gericht weiteren Aufklärungsbedarf sieht.

## 6. Denkmalschutz und erneuerbare Energien

Die Klägerin wendet sich als Standortgemeinde gegen die Ersetzung ihres gemeindlichen Einvernehmens im Zusammenhang mit der Errichtung zweier Windkraftanlagen in der Nähe einer denkmalgeschützten Kirche. Das Landesamt für Denkmalschutz hatte im Verfahren für eine Beeinträchtigung des Denkmals und gegen die Zulassung der Windkraftanlagen plädiert. Das Verwaltungsgericht sah keine ausreichende Beeinträchtigung des Denkmalschutzes. Der Antrag auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg:<sup>17</sup>

„Das Zulassungsvorbringen im Hinblick auf den (bauplanungsrechtlichen) Denkmalschutz begründet ebenso keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Auf die diesbezüglichen (unveränderten) Einwendungen des Klägers sind bereits das Verwaltungsgericht und der Senat im Eilverfahren eingegangen. Im Übrigen verkennt der Kläger, dass er aufgrund seiner aus § 36 BauGB resultierenden Rechtsstellung als Standortgemeinde vorliegend nur den als Belang in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB enthaltenen eigenständigen bauplanungsrechtlichen (bodenrechtlichen) Denkmalschutzbegriff des BauGB rügen kann, dem neben landesrechtlichen Denkmalschutzregelungen insoweit eigenständige Bedeutung zukommt. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB hat dabei im Verhältnis zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz (das nach § 29 Abs. 2 BauGB unberührt bleibt), nur eine Auffangfunktion und gewährleistet daher nur ein Mindestmaß an Schutz. Der Bayerische Windenergieerlass 2016 zielt dagegen auf die Umsetzung v. . auch des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes ab. Soweit der Kläger daher ohne diese Differenzierung und pauschal Verstöße gegen „den Denkmalschutz“ (etwa unter Verweis auf die Denkmalliste) oder die diesbezüglichen Vorgaben des Bayerischen Windenergieerlasses rügt, übersieht er, dass ihm als Standortgemeinde (vermittelt über § 36 BauGB) nur ein auf das Bodenrecht begrenzter denkmalrechtlicher Mindestschutz zusteht.“

Als Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang erfordert der Denkmalschutz, dass ein Kulturdenkmal vor Beeinträchtigungen seiner Substanz und seiner Ausstrahlungswirkung in die Umgebung hinein bewahrt wird, wie sie von einem Vorhaben in der Umgebung des Denkmals ausgehen können.<sup>18</sup> Vorhaben, die die Denkmalwürdigkeit erheblich beeinträchtigen, dürfen nur zugelassen werden, wenn das Vorhaben durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls oder durch überwiegende private Interessen gerechtfertigt ist. Insofern erfordert § 35 BauGB für privilegierte Vorhaben eine nachvollziehende und gerichtlich voll überprüfbare Abwägung der beeinträchtigten Belange unter besonderer Berücksichtigung der Privilegierung.<sup>19</sup> § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB gewährleistet insofern ein Mindestmaß an bundesrechtlich eigenständigem, von landesrechtlichen Denkmalschutzregelungen unabhängigen Denkmalschutz und greift ein, wo grobe Verstöße in Frage stehen.<sup>20</sup> Erneuerbare Energien sind allerdings en vogue. Vor diesem Hintergrund ist eine gewisse Tendenz der Verwaltungsgerichte zu beobachten, ihnen ge-

genüber denkmalgeschützten Vorhaben eine Präferenz einzuräumen, wofür diese Entscheidung ein Beispiel ist, zumal derselbe Senat des Verwaltungsgerichtshofs in der Vergangenheit der Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege eher hohe Bedeutung beigemessen hatte.<sup>21</sup>

## 7. Maßgeblichkeit der Eintragung in der Denkmalliste für die Bestimmung des Umgebungsschutzes

Die Antragsteller begehren Eilrechtsschutz gegen die Planfeststellung einer Höchstspannungsfreileitung mit Umspannwerk. Der Antragsteller zu 1 ist durch Inanspruchnahme seines Grundstücks für Schutzstreifen, eine temporäre Arbeitsfläche mit Zuwegung und Überspannungen betroffen. Dort befinden sich die denkmalgeschützten Gebäude E. (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) und das - unbewohnte - Backhaus. Die Antragstellerin zu 3 ist Eigentümerin eines Grundstücks in der Nähe eines Mastes, auf dem das Baudenkmal F. errichtet ist. Das Grundstück wird weder für Maststandorte noch für Schutzstreifen benötigt. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren unterlagen die Antragsteller beim erstinstanzlich zuständigen BVerwG:<sup>22</sup>

„Dem Denkmalschutzrecht ist genügt. Die Einzeldenkmäler im Heestal (F. inkl. Altes Brauhaus, Alte Mühle, E., Backhaus) genießen keinen denkmalrechtlichen Umgebungsschutz, der dem Bau der Leitung und der Umspannanlage entgegensteht.

Ein Denkmal und seine engere Umgebung können nach nordrhein-westfälischem Denkmalschutzrecht aus Gründen des Denkmalschutzes einheitlich zu betrachten sein, wenn die seiner Unterschutzstellung zu Grunde liegende denkmalrechtliche Aussage wesentlich auch von der Gestalt seiner Umgebung abhängt. Das denkmalrechtliche Erscheinungsbild, das von § 9 DSchG NW aF geschützt ist, ist nicht zu verwechseln mit dem bloßen - ungestörten - Anblick des Denkmals als Objekt. Es ist vielmehr als der von außen sichtbare Teil eines Denkmals zu verstehen, an dem jedenfalls der sachkundige Betrachter den Denkmalwert, der dem Denkmal innewohnt, abzulesen vermag. Zudem muss die Beziehung des Denkmals zu seiner Umgebung für den Denkmalwert von Bedeutung sein. Es kommt darauf an, welche Teile der denkmalgeschützten Sache und/oder welche Landschaftsteile dem Denkmalschutz unterliegen und welches die Gründe für die Unterschutzstellung sind. Zudem ist zu untersuchen, ob die Beziehung des Denkmals zu seiner Umgebung für den Denkmalwert relevant ist. Die denkmalfachliche Relevanz des Standortes, von dem aus das Denkmal ungestört wahrgenommen werden soll, muss also mit der kulturhistorischen Bedeutung des Denkmals korrelieren.<sup>23</sup>

Zur Ermittlung des Denkmalwerts im Einzelfall ist in erster Linie auf die Eintragung in der Denkmalliste und die ihr beigefügte Begründung abzustellen, denn nach nordrhein-west-

17 VGH München, Beschl. v. 5. April 2023 – 22 ZB 22.585, BeckRS 2023, 7306.

18 BVerwG, Urt. v. 21. April 2009 – 4 C 3.08, BVerwGE 133, 347, 353, Rn. 13 f.

19 BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2001 – 4 C 3.01, BauR 2002, 751, 753.

20 BVerwG, Urt. v. 21. April 2009 – 4 C 3.08, BVerwGE 133, 347, 356, Rn. 21.

21 VGH München, Urt. v. 18. Juli 2013 – 22 B 12.1741, ZUR 2013, 625.

22 BVerwG, Beschl. v. 22. März 2023 – 4 VR 4/22, BeckRS 2023, 10197.

23 Davydov, in: Martin/Krautzberger (Fn. 16), Teil C Rn. 205.

fälischem Recht ist die Eintragung für die Denkmaleigenschaft konstitutiv (§ 3 Abs. 1 Satz 2 DSchG NW aF). Das Erscheinungsbild von F. wird durch das Vorhaben nicht im Sinne von § 9 Abs. 1 Buchst. b DSchG NW aF beeinträchtigt. Dies folgt aus der Begründung zur Denkmaleintragung. Eine Unterschutzstellung bestimmter (Sicht-)Beziehung zwischen F. und seiner Umgebung – die eine nähere Einordnung des Denkmals anhand der hierfür maßgeblichen Schutzkategorien (§ 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NW aF) voraussetzen würde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. März 2022 - 4 B 2.22 - juris Rn. 5) – kann der Begründung nicht entnommen werden. Deren Benennung wäre aber zu erwarten, wenn sie eine (wesentliche) Funktion für die Denkmaleigenschaft von F. hätten. Denn die Begründung ist ausführlich und enthält eine genaue Beschreibung der den Denkmalwert kennzeichnenden Elemente und des Erscheinungsbildes. Als maßgebliche Schutzkategorien werden jedoch allein „volkskundliche, architekturgeschichtliche und teilweise künstlerische Gründe“ benannt. Die Begründung der Eintragung der "Alten Mühle" enthält ebenfalls keine Anhaltspunkte für die Annahme eines Umgebungsschutzes. Hiervon unabhängig machen die Antragsteller nicht substantiiert geltend, dass die Leitung, ihre Masten oder die Umspannanlage die Sichtbeziehung zwischen der Alten Mühle und F. beeinträchtigt. Nach der Begründung der Eintragung des E. waren wegen des Zusammenhangs des Gebäudes mit dem Weiher und dem ebenfalls denkmalgeschützten Backhaus auch städtebauliche Gründe für den Denkmalwert relevant. Die Sichtbeziehung zwischen diesen Elementen stört die Leitung aber nicht. Soweit es am Ende der Begründung der Eintragung heißt, das Gebäude sei "bedeutend für Kreuztal und insbesondere den Ortsteil D. und das gesamte Heestal", folgt daraus nicht, dass eine Sichtbeziehung des Gebäudes mit dem gesamten Heestal den Denkmalwert des Gebäudes ausmacht. Vielmehr bezieht sich die Formulierung erkennbar auf die weit reichende geschichtliche Bedeutung für Kreuztal und das gesamte Heestal, die dem Ensemble - dem Gebäude im Zusammenhang mit dem Weiher und dem denkmalgeschützten Backhaus - zukommt. Der Planfeststellungsbeschluss (...) nimmt vor diesem Hintergrund zutreffend an, dass eine unmittelbare Verletzung oder Beeinträchtigung von historischen Sichtachsen nicht vorliegt. Hierzu stützt er sich auf die "Vertiefung UVU" vom Februar 2020. Diese geht davon aus, dass die Umspannanlage von E. bzw. vom Backhaus aus nicht sichtbar sein wird, dass der Maststandort Z. (gemeint: X.) weiter vom Hof abrückt und die Leiterseile, die bislang zwischen E. und Backhaus verlaufen, höher hängen werden, wobei das Backhaus nunmehr überspannt wird (...). Diese tatsächlichen Annahmen stellen die Antragsteller nicht in Frage. Zu Recht nimmt der Planfeststellungsbeschluss daher an, dass die geschützten Zusammenhänge zwischen E., Weiher und Backhaus nicht beeinträchtigt sind.“

Bei den betroffenen Baudenkmalern handelt es sich um Schloss Junkernhees und um das Wohnhaus Alte Mühle sowie um den Hof Wurmbach mit Backhaus jeweils im Heestal in der Nähe von Kreuztal in Nordrhein-Westfalen an der Grenze zu Rheinland-Pfalz. Das Schloss wurde im Jahre 1523 fertiggestellt und von Ritter Adam von der Hees im Dezember 1523 bezogen. Umfangreiche Baumaßnahmen wurden unter dem nachfolgenden Besitzer Junker Dietrich

Wilhelm von Syberg vorgenommen. Das aus Bruchsteinen errichtete Bauwerk ist eines der ältesten Häuser dieser Art im Siegerland. Das Hauptgebäude ist in seinem Erdgeschoss aus schwerem Bruchsteinmauerwerk errichtet. Über diesem befindet sich ein Fachwerkaufbau mit hohem Giebel. Die Alte Mühle steht im Zusammenhang mit der Geschichte von Schloss Junkernhees steht. Die Mühle wurde 1796 nach einem Plan von 1793 unmittelbar an der Straße erbaut. Sie war eine Bannmühle. Das schwarz-weiße Fachwerk ist typisch für das Siegerland. Der Hof Wurmbach gehört als gräfliches Lehen, als Junkerngut und als preußische Domäne zu den ältesten urkundlich nachweisbaren Ansiedlungen im Gemeindegebiet. Mit dem Hof Wurmbach hat im oberen Heestal die Besiedlung begonnen. Urkundlich erstmals erwähnt wird er 1417. Bei den Backhaus handelt es sich um ein typisches Siegerländer riegelloses Fachwerkgebäude unter blechgedecktem Satteldach, erbaut 1859. Es zählt zu dem erstmals bereits im Jahre 1417 erwähnten Hof Wurmbach.

In Bezug auf alle genannten Baudenkmalern verneint das BVerwG das Bestehen eines Umgebungsschutzes und damit eine Beeinträchtigung durch die Hochspannungsleitung bzw. das Umspannwerk im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Eintragungen in der Denkmalliste für das Bestehen eines entsprechenden Umgebungsschutzes nichts hergäben. Hervorzuheben ist, dass der Planfeststellungsbeschluss selbst eine erhebliche Beeinträchtigung des Hofes Wurmbach und des Backhauses mit der Begründung annimmt, dabei handle es sich als Keimzelle der Region um eine städtebauliche Besonderheit und um ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Denkmälern in der Region. Diese beiden Denkmäler könnten nur gemeinsam mit den Masten und den Leiterseilen in Blick genommen werden. Letztlich wird diese Beeinträchtigung im Planfeststellungsbeschluss mit dem Argument der überragenden Bedeutung der Hochspannungsleitung für die Allgemeinheit „weggewogen“. Diese Erwägungen übergeht das BVerwG vollständig.

In der Literatur wird zurecht kritisiert, dass nach der Rechtsprechung des OVG Münster für das Bestehen eines Umgebungsschutzes allein auf die Eintragungen der Denkmalliste abgehoben werde. Ergebe sich aus den Beschreibungen keine Aussage zum Erscheinungsbild oder zur Bedeutung der Umgebung, scheidet eine erhebliche Beeinträchtigung aus, womit keine Verletzung des denkmalrechtlichen Abwehrrechts vorliege. Durch das ausschließliche Abstellen auf die Unterschutzstellung werde das Abwehrrecht derart verkürzt, dass es praktisch an Anwendungsbedeutung verliert.<sup>24</sup> Durch die kritiklose Übernahme dieser Rechtsprechung durch das BVerwG wird deutlich, dass sich hieran so bald nichts ändern wird. Im Beschluss vom 26. Juni 2014<sup>25</sup> hatte das BVerwG klargestellt, „dass die bundesrechtlichen Anforderungen des Denkmalschutzes einem privilegierten Außenbereichsvorhaben auch jenseits der für die Unterschutzstellung des Denkmals maßgeblichen Gründe und deren Eintragungen in die Denkmalliste entgegenstehen können“. Diese Rechtsprechung hat das BVerwG hier nicht weiter berücksichtigt.

<sup>24</sup> *Kallweit* in Martin/Krautzberger (Fn. 16), Teil D, Rn. 48.

<sup>25</sup> BVerwG, Beschl. v. 26. Juni 2014 - 4 B 47.13, ZfBR 2014, 773.